

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zahl: BMBF-12.740/0001-II/2015
Ihre Nachricht vom: 15. 09. 2015

Name/Durchwahl: Mag. Verena Werner / 5003
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-15.130/0027-Pers/6/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMBF; Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz); Begutachtung; Stellungnahme des BMWFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begrüßt den vorliegenden Entwurf zum NQR-Gesetz und bedankt sich für die umfassenden Vorarbeiten und für die konstruktive Zusammenarbeit in der Vorbereitungsphase.

Das NQR-Gesetz stellt einen ersten Schritt in Richtung einer Ausgestaltung des Zuordnungsverfahrens von Qualifikationen und dessen Organisation dar.

Wichtig ist aus KMU-politischer Sicht, dass durch den besseren Vergleich von Qualifikationen die Arbeitskräftemobilität gefördert werden soll. So ist als Zielindikator (bis 2020 zu erreichen) u.a. der folgende festgelegt: Erhöhung der grenzüberschreitenden Mobilität in der beruflichen Bildung um 20 %.

Das Ziel des NQR ist die transparente Darstellung des nationalen Bildungs- und Qualifikationssystems auf Basis von acht Referenzniveaus, die den acht Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entsprechen und an diesen gekoppelt werden.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei der Entwicklung des Gesetzes die *Strategie zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens* im Auge behalten und berücksichtigt wird. Dies vor allem im Zusammenhang mit der Dreiteilung des österreichischen NQR in die Korridore zu formalem, nicht-formalem und informellem Lernen, wo

insbesondere der Diskussionsprozess zu den Korridoren für nicht-formales und informelles Lernen noch im Gange ist.

Hervorzuheben ist weiters, dass aus der Zuordnung von Qualifikationen nach dem NQR-Gesetz keine Berechtigungen welcher Art auch immer abzuleiten sind. Das NQR-Gesetz wirkt sich nicht auf Zugangsvoraussetzungen oder Anerkennungsentscheidungen im Bildungsbereich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass - zumal der öffentliche Haushalt mit zusätzlichen Kosten belastet wird - auf mögliche Kosteneffizienz zu achten ist (die angeführten Kosten in der dargestellten Höhe werden v.a. die ersten Jahre durch eine größere Zahl an Zuordnungen von Qualifikationen betreffen).

Zum Entwurf:

Zu § 1 Abs. 1:

Um sicherzustellen, dass das Bundesgesetz die Zuordnung österreichischer Qualifikationen regelt, wird empfohlen diese Einschränkung zwecks Rechtssicherheit explizit im Gesetzestext und nicht nur in den Erläuterungen zu nennen.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Streichung von „sowohl“ im ersten Satz wird empfohlen.

Zu § 2 Z 1:

Der letzte Satz „Qualifikationen können auch durch informelles Lernen erworben werden“ steht in einem Spannungsverhältnis zu den Erläuterungen, wonach die Zuordnung von Qualifikationen nicht personenbezogen, sondern nach dem Ergebnis des Beurteilungs- und Validierungsprozesses in Bezug auf Qualifikationen und Ausbildungen erfolgt. Die bisherigen inhaltlichen Vorarbeiten haben eine personenbezogene Zuordnung von Qualifikationen explizit ausgeschlossen. Das Gesetz sieht in weiterer Folge auch keinen Zuordnungsprozess vor.

Zu § 2 Z 6:

Es sollte bei allen Zitaten einheitlich ein Artikel gesetzt werden und daher „nach *dem* ...gesetz“ heißen.

Zu § 2 Z 7:

Der Terminus „Qualitäts- und Validierungsstellen“ ist aus Sicht des BMWFW missverständlich formuliert, da diese Stellen keine Qualitätssicherung durchführen. Daher ist es sinnvoll, den Begriff auf „Validierungsstellen“ abzuändern. Die Aufgaben dieser Stellen liegen im Bereich der Validierung und nicht im Bereich der Qualitätssicherung. Diese Anmerkung gilt ebenso für § 9 Abs. 1 bis 4.

Generell erscheint die Institution der „Qualitäts- und Validierungsstelle“ angesichts der Funktion, die ihr im Prozess der Zuordnung zukommt, im Gesetz nicht ausreichend genau definiert.

Zu § 4 Abs. 5:

Die Vorlage des jährlichen Arbeitsberichtes der NQR-Koordinierungsstelle ist an den Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen sowie an den Nationalrat vorgesehen. Da in wesentlichen Punkten das BMBF und das BMWFW im Einvernehmen agieren und das BMWFW auch einen Teil der Kosten der Koordinierungsstelle trägt, sollte auch der Arbeitsbericht beiden Bundesminister/innen vorgelegt werden.

Zu § 5:

Die Rolle der NQR-Koordinierungsstelle sollte im Gesetz klarer zum Ausdruck kommen:

Aufgabe der NQR-Koordinierungsstelle ist nach der vorliegenden Textierung die formale und inhaltliche Prüfung der Zuordnungsersuchen. Dabei kann die NQR-Koordinierungsstelle die Expertise von sachverständigen Personen einholen und wird von einem Expert/innengremium, dem NQR-Beirat, unterstützt. Die Entscheidung über die Zuordnung des Zuordnungsansuchens liegt aber nach diesem Entwurf ebenfalls bei der NQR-Koordinierungsstelle. Darüber hinaus soll bei Entscheidungen gemäß § 8 ein Einspruchsrecht der NQR-Steuerungsgruppe bestehen, bei Zuordnungen nicht-formaler Qualifikationen gemäß § 9 jedoch nicht. Dies erscheint problematisch (vgl. Anmerkungen zu § 7 Abs. 2 und den §§ 8 und 9).

Demnach ist die NQR-Koordinierungsstelle nicht nur die Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle für den NQR, sondern zugleich auch Zuordnungsorgan.

Weiters ist im Gesetz vorzusehen, dass die NQR-Koordinierungsstelle innerhalb der OeAD GmbH hinreichend unabhängig agieren kann und dass eine aufgabengerechte

strukturelle Einbindung der NQR-Koordinierungsstelle in der OeAD GmbH sichergestellt ist.

Zu den §§ 6 und 7:

Das BMWFW schlägt vor, bei der Zusammensetzung des NQR-Beirates und der NQR-Steuerungsgruppe entsprechend den durch den Ministerrat beschlossenen Umsetzungen des Gendermainstreamings auf eine ausgewogene Zusammensetzung im Sinne der Geschlechterparität zu achten.

Zu § 7 Abs. 1 Z 5 und § 7 Abs. 1 Z 7:

„[...] *eines* Einspruchs ...“

Zu § 7 Abs. 2 und den §§ 8 und 9:

Wie bereits in der Anmerkung zu § 5 erwähnt, enthält die Auflistung der Aufgaben der NQR-Steuerungsgruppe keine Hinweise auf die Rolle der Steuerungsgruppe bei der Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen gemäß § 9. Somit würde die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen durch die NQR-Koordinierungsstelle auf Ersuchen der Qualitäts- und Validierungsstellen und nur gegebenenfalls unterstützt durch die Expertise Sachverständiger ohne Einspruchsmöglichkeit durch die NQR-Steuerungsgruppe erfolgen. Diese hätte gemäß gegenständlicher Formulierung ein Einspruchsrecht nur bei der Zuordnung formaler Qualifikationen gemäß § 8.

Dies erscheint problematisch und sollte jedenfalls dahin gehend korrigiert werden, dass der NQR-Steuerungsgruppe in allen Fällen ein Einspruchsrecht zukommt.

Zu § 9 Abs. 4:


Hinsichtlich der Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle wird in § 9 Abs. 4 von einer Genehmigung durch die NQR-Steuerungsgruppe gesprochen. Dies steht nicht im Einklang mit § 7 Abs. 2 Z 1, in dem bezüglich der Aufgaben der NQR-Steuerungsgruppe die Abgabe einer Stellungnahme zu den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle angeführt wird sowie zu § 4 Abs. 3, in dem ebenfalls von einer Stellungnahme der Steuerungsgruppe zur Geschäftsordnung und zu den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle die Rede ist und wonach die Geschäftsordnung und die Leitlinien der Genehmigung durch das BMBF im Einvernehmen mit dem BMWFW bedürfen.

Zu Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung:

Im letzten Satz im Kapitel „Finanzielle Auswirkungen“ wird empfohlen, die Bezeichnung „ErasmusPlus“ durch „Erasmus+“ zu ersetzen.

U. e. wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 23.10.2015
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-10-29T09:34:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	WMelcrlVvm9s0PDIFt6d7lUBgiEnY0lWbb+xxwqldw67G6hSLUVYgPrmznDcszxQ2O5fmk1PKke046XnYhBQzsw06rdyn8Q0jVvQOm5ZSawz7xgecb0EjvgKb4ORD6dYXtHJ2pDn8N2SnlM5rumUseNj3M+AHFfRfH0mEVfFCpbkGeHzMb5NS3J+oNSo159Y1BNKVRCfIDSmqDHK6LDf+CaS0ok/Y9+KMZA2VIRuSQmyTSMUAXPuPal/9winOaoXNxcXaChDWmr+uqPIUXgxf4rTr+N8jxheX1T8ZEtP0lELpFAl/nzbuASQBNoJDWZVeaKoQLS2c8VWO8foLnQ==	